

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 94 (1911)

Vereinsnachrichten: Bern

Autor: Tscharner, L. von

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 5. Diese Verordnung ist in geeigneter Weise, namentlich auch beim Lehrpersonal bekannt zu machen und in der Gemeinde öffentlich anzuschlagen.

Langenbruck, 11. Dezember 1911.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

G. Dettwiler.

Der Gemeindegeschreiber:

Emil Hänger.»

Als ein wichtiges Ereignis zu Gunsten des gesamten Naturschutzes für unsern Kanton erscheint die Aufnahme eines Naturschutzartikels in das Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch durch den h. Landrat des Kantons Baselland. Derselbe lautet:

§ 95. «Der Landrat ist berechtigt, Vorschriften und Strafbestimmungen aufzustellen über Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern und seltenen Pflanzen, sowie gegen Verunstaltung von Landschafts- und Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten.»

Das Einführungsgesetz hat allerdings noch die Volksabstimmung zu passieren, doch ist dessen Annahme sehr wahrscheinlich.

Zum Zwecke der Propaganda für den Naturschutz im Allgemeinen wie auch für den Naturschutzbund im Besondern wurden vom Unterzeichneten öffentliche Projektionsvorträge gehalten in Liestal (Naturf. Ges.) und im Verkehrs- und Verschönerungsverein Arlesheim.

Liestal, 17. Juni 1911.

Namens der Naturschutzkommission
von Baselstadt und Baselland

Der Präsident:

F. Leuthardt.

Bern

Organisatorisches. Im letzten Januar ist endlich unser langgehegter Wunsch in Erfüllung gegangen, und es hat sich eine besondere *Naturschutzkommission für den Berner Jura* konstituiert. In einem Aufruf haben die Herren schon die Bewohner von Biel und Umgebung zum Eintritt in den Naturschutzbund aufgefordert, und sie finden jedenfalls in ihrem Gebiet des Erhaltenswerten genug. Wir verweisen auf ihren Jahresbericht.

Geologie. Wie letztes Jahr hat unsere *Kommission für Erhaltung erratischer Blöcke* weiter gearbeitet. Die Berichte der Herren Dr. E. Gerber, Dr. Nussbaum, Dr. P. Beck, Dr. B. Aeberhardt und Mettler werden in den Mitteilungen der Berner Naturforschenden Gesellschaft veröffentlicht. Sie erwähnen etwa 26 näher untersuchte Blöcke oder Blockgruppen aus Voralpen, Hochebene und Jura.

Den Bemühungen von Dr. *Aeberhardt* ist zu verdanken, dass folgende Blöcke von ihren Besitzern dem mineralogischen Museum Bern in aller Form geschenkt worden sind:

1. Der Talkgneisblock auf dem Gipfel des Chasseral d'Orvins (ferme Jobert) durch die Burgergemeinde Orvins.

2. Der Euphotidblock auf dem «paturage du droit» von Corgémont durch die Einwohnergemeinde Corgémont.

3. Die schönen Arkesinblöcke von Pré la Patte auf dem Montoz von Péry durch die Burgergemeinde Péry.

Mehrere der besuchten Objekte sind von früher her wenigstens durch Inschriften gesichert, und es ist jetzt ihre unversehrte Erhaltung konstatiert. Andere sind in der Litteratur noch nicht erwähnt, aber es ergibt sich aus der vorliegenden genauen Beschreibung, dass unter ihnen nur wenige, momentan nicht besonders gefährdete Blöcke ein spezielles wissenschaftliches Interesse haben. Andererseits beweisen diese Funde, dass sowohl in den bernischen Voralpen, wie im Aaretal und im Jura noch viele interessante Spuren der Glazialzeiten der Entdeckung harren. Die «Blockkommission» wird daher auch fernerhin bei allen geologischen Arbeiten ihrer Mitglieder die Inventarisierung und Erhaltung der Findlinge im Auge behalten.

Zu keiner recht befriedigenden Lösung sind bis jetzt die Verhandlungen über Ankauf oder anderweitige Erhaltung des *Exoten im Wyssbachgraben* bei Rüschegg gelangt. Wohl haben wir mündliche Zusicherung, dass «momentan» der Block nicht zu Grenzsteinen verarbeitet werde, aber auf Kaufangebote und Vorschläge zu Servitutverträgen haben wir noch keine positiven Antworten erhalten können. Sogar eine Zeitungspolemik mit der Burgergemeinde hat zu entbrennen gedroht. Die direkte Gefahr der Zerstörung scheint indessen abgewendet.

Wenig befriedigend war der Ausgang der Verhandlungen betreffs Erhaltung des *Burgbühl bei der Lenk*, den wir in unserm letzten Bericht als erhaltenswert darstellten. Die rechtliche Einsprache gegen seine Enteignung und Ausbeutung als Steinbruch, die wir unterstützten, ist vom h. Bundesrat unterm 16. Juni 1910 abgewiesen worden. Dabei war eines der Motive, weshalb den Einwendungen des Einsprechers keine

weitere Bedeutung geschenkt werden könne: « dass er die Abtretung aus idealen Gründen erst dann bestritten hat, als seine Verkaufsofferte wegen des von ihm verlangten hohen Preises nicht angenommen wurde. » Im bundesrätlichen Entscheid ist übrigens, zu unserer Beruhigung, darauf hingewiesen, dass das Landschaftsbild durch die in Aussicht genommene Expropriation gar nicht leiden und dass die Gletschermühlen dadurch nicht berührt würden. Somit fällt für uns die Angelegenheit dahin.

Botanik. Da die Annahme des Einführungsgesetzes für das neue Zivilgesetz durch das Volk mit Sicherheit zu erwarten war und dadurch jetzt der Erlass einer *Pflanzenschutzverordnung* für den Kanton Bern ermöglicht wird, so erliess der bernische Forstdirektor, Herr Dr. Moser, am 23. März 1911 ein Zirkular an die interessierten Kreise mit folgenden Anfragen:

a) Auf welche Pflanzenarten der Alpen und eventuell auch der Vorberge, des Jura und der Hochebene sollten Schutzvorschriften ausgedehnt werden?

b) Wäre es zweckmässig, wenn im Kanton Bern gewisse Pflanzenarten oder Standorte zeitweilig oder dauernd mit absolutem Verbot belegt würden?

Es gingen darauf 18 z. T. recht eingehende Antworten ein, zunächst von uns und von der Naturschutzkommission für den Berner Jura, dann vom Oberländer Verkehrsverein, von sieben Forstämtern, von vier S. A. C. Sektionen und von den Herren Dr. Dutoit, Dr. Dick, Dr. Fankhauser und Dr. Rytz.

Am 2. Mai überwies uns die Forstdirektion die eingegangenen Vorschläge zur Durchsicht und Wertung.

Namentlich aus der Eingabe des Oberländischen Verkehrsvereins, der ja wohl am besten im Falle ist, die Plünderung unserer Alpenflora zu beobachten und zu bedauern, geht hervor, dass man ganz allgemein dem Schaden steuern will, — natürlich ohne das Pflücken kleinerer Sträusse zu verbieten. Nach Prüfung aller Eingaben glauben wir, dass alles Ausgraben zu Erwerbzwecken von Alpenpflanzen und seltenen Pflanzen der Hochebene und des Jura zu verbieten sei. Daneben sollte eine Anzahl Pflanzenarten (vielleicht 10-20) auch gegen Feilbieten und Versenden in unbewurzelten Exemplaren geschützt werden und eine ganz kleine Zahl (etwa 5) von Arten dazu auch gegen Ausgraben zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken, wie man es bei den vorher genannten gestatten könnte. Natürlich muss man für industrielle (z. B. Enzian) und offizinelle Zwecke Ausnahmen normieren; zur Erhaltung

des Standortes sollte man aber dabei die Privilegierten verpflichten, von z. B. 10 Exemplaren der Pflanze je eines ganz intakt zu lassen. Da nun aber in den Eingaben gegen 150 Pflanzenarten als schutzbedürftig aufgeführt sind, scheint es nicht zu vermeiden, dass die Auswahl einer Konferenz von Botanikern der verschiedenen Landesteile anheim gestellt wird. Jedenfalls wird die Wirkung der Verordnung in erster Linie davon abhängen, dass ihr eine recht grosse Verbreitung gegeben wird und zwar in Form einer schönen Tafel, die wie die Graubündnerische eine Zierde von Wirtshaus, Schulhaus, Bahnhof etc. ist.

Um dem törichten *Blumenabraufen bei Schulausflügen* zu steuern, haben wir die bernische Direktion des Unterrichtswesens im Mai ersucht, sie möge durch einen Artikel im amtlichen Schulblatt die Lehrer auffordern, dem Unfug entgegenzutreten. Wir glauben, dass dem Gesuch entsprochen wird.

Was die zum Schutz empfohlenen *Bäume*, schöne Wettertannen, Arve, Eibe, Stechpalme anbetrifft, so schlagen wir zunächst vor, dass sie in Staatswaldungen prinzipiell geschont werden und dass die Forstdirektion deren Schonung den waldbesitzenden Korporationen und Gemeinden anempfehle. Für derartige Bäume mit Nutzholz in Privatbesitz sollen dem Staat besondere Massnahmen vorbehalten bleiben; ebenso für Reservate von Pflanzengemeinschaften.

In diesem Sinne stellen wir unsere Anträge an die Forstdirektion, und es wird sich nun zeigen, inwiefern die Verwaltungsbehörden diese Gedanken praktisch durchführbar finden.

Die Baumverzeichnisse über die merkwürdigen Bäume im Kanton Bern sind revidiert und werden nach und nach auf das von uns vorgeschlagene Formular umgearbeitet. Dieses Formular folgt unten; es wäre von Vorteil, wenn auch andere Kantone ein gleiches oder ähnliches Formular anwenden wollten, damit später die Verzeichnisse der verschiedenen Kantone leichter unter einander zu vergleichen sind.

Unsere Forstbeamten sind instruiert, die in ihrem Bezirk stehenden Bäume des Verzeichnisses zu besuchen und über ihre Gefährdung zu berichten.

Im Verlauf des Winters wurden wir von *Adelboden* aus aufgefordert, uns für den grossen alten *Bergahorn* bei der dortigen Kirche zu verwenden. In den letzten Jahren hatte er durch Schneedruck und Sturm stark gelitten und war dann vom Schmied recht zweckmässig mit starken eisernen Ringen, Bändern und Zugstangen gebunden worden. Aber da verweigerte die Gemeindeversammlung mit 1 Stimme Mehrheit die daherigen Kosten! Ein Besuch zweier unserer Mitglieder in Adelboden

und ein Artikel im *Bund* sollen erreicht haben, dass die Freunde des alten Wahrzeichens des Dorfes nicht zu Schaden kommen.

Zoologie. Der Entwurf für das neue *Jagdgesetz* ist im Druck erschienen und findet eine günstige Aufnahme; er basiert auf einem verschärften Patentsystem — die Einführung des Reviersystems wäre bei uns sicher unmöglich — und sucht die Zahl der Jäger einzuschränken. Der Regierungsrat behält sich dabei das Recht vor, « vorübergehend » die Jagd auf einzelne Wildgattungen zu verbieten, auch in seiner jährlichen Verordnung betreffend Ausübung der Jagd noch weitere Schutzbestimmungen, wie Schaffung von Bannbezirken etc. zu treffen. Im Allgemeinen ist das Bestreben nach Erhaltung der freilebenden Fauna vorhanden. In wie weit der Entwurf aber noch verbessert oder verschlechtert wird, lässt sich nicht vorher sagen. Vom Standpunkt des Naturschutzes aus muss man bedauern, dass der Entwurf in seinen Bestimmungen über Vogelschutz einfach den Art. 17 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 aufnehmen musste. Hier sind eine Anzahl Vogelarten, die zum Teil gar nicht jeder Jäger kennt, unter den Schutz des Bundes gestellt. Wären umgekehrt die wenigen jagdbaren Vogelarten (bei der niedern Jagd auch die Wildarten) aufgeführt, so wüsste der Jäger besser, was er schießen darf.

Früher mag es am Platz gewesen sein, gewisse Wildarten zu schützen, heutzutage, bei der vermehrten Bevölkerung und namentlich der Verbesserung der Schusswaffen und der Verbreitung der Schiesskunst, sollte der Staat umgekehrt alles Wild schützen und nur einige Wildarten den Jägern als jagdbar bezeichnen.

Dass in dem Entwurf keine Schussprämien z. B. für Fischreiher vorgesehen sind, wird nicht hindern können, dass ein solcher Vogel, wenn er sich zu uns verirrt, nach Bundes-Jagdgesetz Art. 17 herabgeknallt wird und dass unsere Flussläufe und kleinen Seen des schönen Flugbildes und wilden Schreies des Vogels auf immer beraubt bleiben.

Auf das erfreuliche Kreisschreiben des eidgen. Dept. des Innern an die Kantonsregierungen bezüglich *Vermehrung von Niststätten* für Waldvögel haben wir uns an den bern. Burgerrat gewendet mit dem Ersuchen, er möchte seine Forstbehörden mit möglichster Berücksichtigung desselben beauftragen. Aus der Antwort geht hervor, dass in den burgerlichen Forsten schon seit zehn Jahren das Unterholz tunlichst geschont und Kahlschläge mit ganz geringen Ausnahmen vermieden worden sind. Nasse und sumpfige Stellen im Wald sollen fortan als Nistgehölz unberührt gelassen bleiben. Auch hohle Bäume hat die burgerliche Forstverwaltung seit Jahren gewöhnlich stehen gelassen

und ausserdem jährlich eine Anzahl Berlepsch'sche Brutkästen in der Nähe von Kulturen, Pflanzgärten und Waldrändern angebracht. Sie hat uns auch zugesagt, durch Anlage von Dickichten noch ein mehreres zu tun. Machtlos erklärt sie sich aber gegenüber den Verheerungen, die unter den Vögeln durch die immer zahlreichern und immer länger anwesenden *Italiener* angerichtet werden.

Reservate. Bezüglich Erhaltung des Burgmooses am *Burgäschisee* in seinem dermaligen Zustande sind die Studien immer noch im Gange. Nach Mitteilungen von Herrn Dr. Probst in Solothurn scheint jedoch die Gefahr einer Trockenlegung einstweilen nicht grösser geworden zu sein.

Ein Besuch, den die bernische Naturschutzkommission mit der Sektion Jura dem *Moulin de la Gruère* zwischen Tramelan und Saignelégier abstattete und an dem auch der Zentralpräsident teilnahm, ergab, dass die Ueberreste der arktisch glazialen Flora im dortigen Hochmoor einstweilen nicht als gefährdet zu betrachten sind. Der Stausee oder eher -teich, von dessen Niveau der Bestand des Hochmoors am Ostrande abhängt, bildet das Wasser- und Kraftreservoir für die Sägemühle im Süden des Sees; deshalb hat der Besitzer dieser Mühle alles Interesse, den Wasserspiegel zu erhalten wie er ist. Im Hochmoore selber, wo sich die Bestände von *Betula nana* finden, sind die Zufahrtsverhältnisse für Holznutzung ganz ungünstig; auch haben die Delegierten der Eigentümerin, der Burgergemeinde Saignelégier, die wir zu unserm Augenschein eingeladen hatten, zugesagt, das ihrige für Erhaltung desselben tun zu wollen. Daraufhin haben wir an die Gemeinde das motivierte Gesuch gestellt, sie möge den betreffenden Abschnitt zwischen dem See und der Gemeindegrenze definitiv ausser ihres Waldbewirtschaftungsplanes setzen. Wir gewärtigen die Antwort.

Freilich wäre, um der idyllischen Schönheit der ganzen Umgebung willen, sehr zu wünschen, dass um den See herum überhaupt keine Bäume geschlagen würden, und hoffen wir dies durch Vermittlung der Forstdirektion erlangen zu können.

Ein ähnliches botanisches Reservat für die Flora der Felsenhaide am Westfusse des Jura hoffen wir beim Pavillon *Felseck bei Biel* durch die Vermittlung der Naturschutzkommission für den Berner Jura zu erlangen. Hier lassen wir die Burgergemeinde Biel, die ihr Terrain durch Anlage hübscher Spazierwege zugänglich gemacht hat, ersuchen, das Pflücken von Blumen, wie in einem öffentlichen Garten, zu verbieten.

Prähistorie. Was nun endlich die von Herrn Dr. Heierli eingebrachten Anträge bezüglich Schutz der *prähistorischen Refugien* anbetrifft, so

werden wir sehr gern gegebenen Falls das unsrige dazu beitragen. Diese Refugien sind aber im Kanton so zahlreich, — Dr. Heierli zählt deren allein 75 und sechs fragliche auf (siehe Jahresbericht 4, Seite 55 und 56) — dass die Aufgabe am besten durch die Gesellschaft für Urgeschichte an die Hand genommen wird. Unser bester Kenner dieser Lokalitäten, Herr Widmer-Stern, wird die Frage auf unsern Wunsch hin im Vorstande dieser Gesellschaft zur Sprache bringen.

Bern, den 13. Juni 1911.

Der Präsident der bernischen Naturschutzkommission :

L. von Tscharner.

Verzeichnis der merkwürdigen Bäume im Kanton Bern

Titel: (Holzart u. Standort) z. B. die grosse Weisstanne im Dürsrüttwald.

Lateinischer Name:

Gemeindebezirk:

Ortschaft:

Topog. Blatt:

Eigentümer (Name und Wohnort):

Masse der Bäume :

Stammdurchmesser in Brusthöhe	Ganze Länge	Kronen- ansatz bei	Kronen- durch- messer	Holzmasse geschätzt	Alter geschätzt Jahre
cm	m	m	m	m ³	

Gesundheit - Besondere Formen und Merkmale - Zahl der Hauptäste :

Lage: Meereshöhe, Geographische Breite und Länge (in mm von der Ecke unten links des Siegfriedblattes gemessen), Exposition :

Boden:

Umgebung (Wald oder Freiland) :

Allfällige historische Angaben :

Aussichten für Erhaltung der Bäume:

Angaben über allfällig vorhandene Photographien:

Datum der Aufnahme:

Unterschrift:

(Jedem Baum und jeder Baumgruppe gleicher Art wird eine Seite dieses Formulars eingeräumt. Im Anfang folgt ein Register, in welchem jede Zeile auf eine Seite hinweist.)

Berner Jura

Im November 1909 hielt der *Unterzeichnete* im Rathaussaal in Biel einen öffentlichen Vortrag über den Schweizerischen Nationalpark, der sehr zahlreich besucht war und zur Folge hatte, dass dem schweizerischen Bunde für Naturschutz aus hiesiger Stadt über 100 Mitglieder beitraten, nachdem schon vorher, auf Betreiben des Referenten hin, verschiedene Mitglieder des S. A. C. ihren lebenslänglichen Beitritt zum Bunde erklärt hatten. Die günstige Aufnahme, die der Vortrag und somit auch die Idee des Naturschutzes auf hiesigem Platze fand, legte den Gedanken nahe, ob nicht Biel und seine Umgebung, namentlich aber der französisch sprechende Berner Jura dem schweizerischen Bunde für Naturschutz als *Subkommission* angegliedert werden könnte, eine Idee, die sowohl im Schoosse der kantonalen Naturschutzkommission in Bern, als auch besonders bei der Zentralleitung in Basel lebhaftere Unterstützung fand. Nachdem man sich dieses Einverständnisses sowie der Mithilfe von dieser Seite versichert hatte, konnte zur Bildung einer jurassischen Subkommission geschritten werden. In diesem Sinn wurde ein Aufruf zum Beitritt erlassen und derselbe an eine grosse Zahl von Personen der verschiedenen Aemter versandt. Mit Befriedigung konnte konstatiert werden, dass der Gedanke eine günstige Aufnahme und entsprechende Unterstützung fand, indem eine stattliche Zahl von Männern in den verschiedensten Lebensstellungen ihren Beitritt erklärten und ihre Mitwirkung im Sinne des Naturschutzes in den betreffenden Gegenden zusagten. Zu unserem Bedauern war es indessen unmöglich, in den Aemtern Pruntrut und Laufen jemanden dafür zu interessieren, da wiederholte Anfragen bei verschiedenen Personen ohne jede Antwort blieben. Doch ist gleichwohl zu hoffen, dass auch diese Gegenden mit